

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Mai 2006

Nr. 2006/974

**Genehmigung des Vertrags zwischen den Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn haben vereinbart, einen Bevölkerungsschutzkreis und eine regionale Zivilschutzorganisation zu bilden.

Im Zeitraum vom 13. Dezember 2004 bis 14. Dezember 2005 wurde der Vertrag von den Gemeindeversammlungen der 16 Vertragsgemeinden genehmigt.

Mit Brief vom 19. April 2006 reichte die Einwohnergemeinde Solothurn den Vertrag zur Prüfung und Genehmigung ein. Anschliessend wurde er von der kantonalen Zivilschutzverwaltung, dem Leiter der Katastrophenvorsorge und vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements geprüft.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Formelles**

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine blosse summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die 16 Vertragsgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, das Gemeindegesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Der vorliegende Vertrag zwischen den Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz entspricht sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, §§ 6 Abs. 2, 7, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises durch die Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation durch die Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111132 durch das Amt für Finanzen

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Vertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Vertragsbuch (Ste, mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Stadt Solothurn, Amt für Feuerwehr und Zivilschutz, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn (17, mit genehmigten Verträgen zum Versand an die übrigen Vertragsgemeinden)